

Synopse zur Totalrevision der Gemeindeordnung

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wädenswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.		Art. 1 Gegenstand Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 2 Gemeindeart und Organisation ¹ Die Stadt Wädenswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	Art. 1 Abs. 1 Die Stadt Wädenswil bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie nach Massgabe des kantonalen Rechts selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr vom Staat übertragen sind. Ausgenommen sind die Wirkungskreise der Kirchgemeinden und der Oberstufenschulgemeinde. Art. 2 (erster Halbsatz) Für die Stadt Wädenswil gilt die Gemeindeorganisation mit einem Parlament, ...	Art. 2 Gemeindeart und Organisation ¹ Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>Art. 3 Bezeichnung von Gemeindeparlament und Gemeindevorstand</p> <p><i>In der Stadt Wädenswil wird das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</i></p>	<p>Art. 2 (zweiter Halbsatz)</p> <p><i>...nachfolgend Gemeinderat genannt.</i></p>	<p>Art. 3 [Bezeichnung des Gemeindevorstands]</p> <p><i>In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.]</i></p>	
<p>II. Die Stimmberechtigten</p>		<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	
<p>1. Organstellung</p>		<p>1. Organstellung</p>	
<p>Art. 4 Funktion</p> <p>¹ <i>Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</i></p> <p>² <i>Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</i></p>	<p>Art. 3 (Abs. 2)</p> <p><i>Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus.</i></p>	<p>Art. 4 Funktion</p> <p>¹ <i>Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</i></p> <p>² <i>Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</i></p>	
<p>2. Politische Rechte</p>		<p>2. Politische Rechte</p>	
<p>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</p> <p>¹ <i>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p>² <i>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</i></p> <p>³ <i>Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</i></p>	<p>Art. 3 (Abs. 1)</p> <p><i>Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte</i></p> <p>Art. 4a <i>Als stimmberechtigtes Mitglied einer Behörde oder einer Kommission der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.</i></p>	<p>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</p> <p>¹ <i>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [Variante: und Wahlvorschläge einzureichen], richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p>² <i>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.]</i></p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
		³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.	
3. Urnenwahlen und -abstimmungen		3. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 6 Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.</p> <p>Art. 11 Abs. 1</p> <p>Das Wahlbüro führt unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin die Wahlen und Abstimmungen durch. Der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin führt das Sekretariat.</p>	<p>Art. 6 Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
<p>Art. 7 Urnenwahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, 3. die Mitglieder der Schulpflege, 4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter. 	<p>Art. 4</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Gemeinderats; b) die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrats; c) die Mitglieder der Primarschulpflege; der Präsident/die Präsidentin wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet; d) aufgehoben 1 e) aufgehoben 1 f) den Friedensrichter/die Friedensrichterin. 	<p>Art. 7 Urnenwahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments, 2. <u>Variante 1</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, 2. <u>Variante 2</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. <u>Variante 3</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die 	<p>Vgl. Art. 31 Abs. 2</p> <p>(Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für dafür aus, dass die Schulpräsidentin vom Stadtrat aus seinen Reihen bestimmt wird).</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
		<p>Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</p> <p>3. die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p> <p>[5.]</p>	
<p>Art. 8 Verhältniswahlverfahren</p> <p>Das Verfahren über die Wahl des Gemeinderats richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 14 Abs. 2</p> <p>Die Wahl [des Gemeinderats] erfolgt im Verhältniswahlverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrats.</p>		
<p>Art. 9 Mehrheitswahlverfahren</p> <p>¹ Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Ersatzwahlen findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.</p> <p>² Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege kommt das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln nach Massgabe des kantonalen Gesetzes zur Anwendung. Für die Ersatzwahl findet das stille Wahlverfahren Anwendung.</p> <p>³ Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren gewählt.</p> <p>⁴ Sind die kantonalen Voraussetzungen für eine stille Wahl für die vorgenannten Behördenwahlen oder Wahl von Einzelbeamtungen</p>	<p>Art. 5</p> <p>Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Ersatzwahlen findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.</p> <p>Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren gewählt.</p> <p>Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege kommt das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln nach Massgabe des kantonalen Gesetzes zur Anwendung. Für die Ersatzwahl findet das stille Wahlverfahren Anwendung.</p>	<p>Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen</p> <p><u>Variante 1:</u> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p><u>Variante 2:</u> Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p><u>Variante 3:</u> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraus-</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>nicht erfüllt, wird das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>⁵ Der Stadtrat setzt mit der ersten amtlichen Publikation eine Frist von 30 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können.</p>	<p>Sind die kantonalen Voraussetzungen für eine stille Wahl für die vorgenannten Behördenwahlen oder Wahl von Einzelbeamten nicht erfüllt, wird das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>Der Stadtrat setzt mit der ersten amtlichen Publikation eine Frist von 30 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können.</p>	<p>setzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p> <p><u>Variante 4:</u> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p> <p>Art. 9 b. Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><u>Zu Abs. 5:</u></p> <p>Grundsatz von 40 Tagen gemäss § 49 GPR, kürzere Frist in GO möglich. 30 Tage entspricht bisheriger Regelung (hat sich bewährt).</p>
<p>4. Initiative und Referendum</p>		<p>4. Initiative und Referendum</p>	
<p>Art. 10 Urheber einer Initiative</p> <p>¹ 750 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. 	<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>Die Stimmberechtigten können mit einer Volks- oder Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs die Änderung, die Aufhebung oder den Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses verlangen.</p> <p>Art. 13 Abs. 1-3</p> <p>Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 600 Stimmberechtigten gestellt wird. Beim Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.</p>	<p>Art. 10 Urheber einer Initiative</p> <p>¹ ... Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. 	<p><u>Zu Abs. 1:</u></p> <p>Gemäss §146 Abs. 4 GPR darf die Obergrenze nicht höher als 5% der Stimmberechtigten liegen und nicht mehr als 3'000 betragen. (Reine Prozentangaben in der GO sind nicht zulässig). Aktuell 15'800 (Tendenz steigend) 5% = 790 Stimmberechtigte. die Erhöhung von 600 auf 750 Unterschriften entspricht somit einer Angleichung an die wachsende Zahl von Stimmberechtigten.</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
	<p>Volksinitiativen sind dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Prüfung der Formvorschriften einzureichen.</p> <p>Der Stadtrat beschliesst über das Zustandekommen und die Gültigkeit nach Massgabe des kantonalen Rechts. Ist die Volksinitiative nicht zustande gekommen, wird sie dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung als Einzelinitiative überwiesen. Hält er sie für ungültig, stellt er dem Gemeinderat Antrag auf Ungültigerklärung.</p>		
<p>Art. 11 Obligatorisches Referendum</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, 2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von 	<p>Art. 6</p> <p>Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Grenzveränderungen bei Stadtgebiet mit Hochbauten; c) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000 verursachen; d) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung einzelner Geschäftszweige und den Beitritt zu Zweckverbänden, soweit die finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigen; e) Die Leistung von Bürgschaften, Kauti- onen und einmaligen Defizitdeckungs- garantien im Betrage von mehr als CHF 500'000 sowie die Leistung jährlich wieder- kehrender Defizitdeckungs- garantien von mehr als CHF 100'000 im Einzelfall. 	<p>Art. 11 Referendum a. obligatorisches Referendum</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, 2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>f) Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</p> <p>[8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,]</p> <p>[9.]</p>	
<p>Art. 12 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 450 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). <p>³ Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse des Gemeinderats über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget, 	<p>Art. 7</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung im Gemeinderat anwesenden Mitglieder die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. Wenn innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses mindestens 400 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats beim Stadtrat ein schriftliches Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung einreichen. <p>Art. 8</p> <p>Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahlen; 	<p>Art. 12 b. fakultatives Referendum</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeordnung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). 	<p>Zu Abs. 2 Ziff.1:</p> <p>Gemäss §157 Abs. 3 lit. b GPR darf die Obergrenze nicht höher als 3% der Stimmberechtigten liegen und nicht mehr als 3'000 betragen. Aktuell 15'800 (Tendenz steigend) 3% = 474 Stimmberechtigte. Vgl. zudem Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 1</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>2. <i>Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von CHF 2'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.</i></p>	<p>b) <i>der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sowie der Finanzplan;</i></p> <p>c) <i>die Einführung von Globalbudgets im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;</i></p> <p>d) <i>die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts;</i></p> <p>e) <i>Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben den Betrag von CHF 400'000 oder als jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von CHF 40'000 im Einzelfall nicht überschreiten;</i></p> <p>f) <i>Erlass, Änderung und Anwendung seines Geschäftsreglements;</i></p> <p>g) <i>die Genehmigung des Organisationsstatuts;</i></p> <p>h) <i>aufgehoben 1</i></p> <p>i) <i>Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, und zu denen der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt;</i></p> <p>k) <i>ablehnende Beschlüsse des Gemeinderats;</i></p> <p>l) <i>die Genehmigung gebundener Ausgaben;</i></p> <p>m) <i>der Beschluss des Gemeinderats, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;</i></p>		

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
	<p>n) Beschlüsse über die Gültigkeit von Initiativen;</p> <p>o) die Erteilung des Stadtbürger-rechts</p>		
III. Der Gemeinderat		III. Das Gemeindeparlament	
<p>Art. 13 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.</p> <p>³ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Wädenswil in einer Führungsposition sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unvereinbar.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus 35 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 13 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p>² Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u></p> <p>Anzahl seiner Mitglieder soll der Gemeinderat selbst vorschlagen (bestehende Zahl nur übernommen).</p> <p><u>Zu Abs. 3 Satz 2:</u></p> <p>Vgl. Fall im Kantonsrat</p>
<p>Art. 14 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet. 	<p>Art. 23</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sein Büro und seine Kommissionen; b) seine/n Sekretär/in und die Stellvertretung; c) Mitglieder des Wahlbüros; d) Delegierte in Zweckverbände, sofern mehr als zwei Sitze zu besetzen sind, vorbehältlich einer anderen Regelung in der jeweiligen Zweckverbandsordnung; e) aufgehoben 1 f) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind; 	<p>Art. 14 Wahlbefugnisse</p> <p>Das Gemeindeparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. ... , [4. die Ombudsfrau oder den Ombudsmann], [5. die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz]. 	<p><u>Zu Alt GO Art. 23 lit. d):</u> vgl. Bemerkung zu Art. 25 Ziff. 2 lit. b</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
	<p>g) die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme des Präsidiums; das Präsidium wird vom Stadt-rat aus seiner Mitte abgeordnet</p>		
<p>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats, 2. das Arbeitsverhältnis der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3. die Entschädigung der Behördenmitglieder, 4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezügerinnen und Bezüger von kantonaler Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, 7. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen. 	<p>Art. 24</p> <p>Dem Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen; insbesondere sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sein Geschäftsreglement; b) das Personal- und Besoldungsstatut; c) den kommunalen Richtplan; d) die Nutzungsplanung; e) die Verordnung über den Ladenschluss; f) die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezüger/innen kant. Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe; g) die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen; h) die Verordnung über die Siedlungs-entwässerungsanlagen; 	<p>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen. 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
	i) die Verordnungen über die Gas- und Wasserabgaben; k) die Abfallverordnung; l) weitere Verordnungen im Bereich des Abgaberechts; m) die Polizeiverordnung.		
Art. 16 Planungsbefugnisse <i>Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	(Vgl. oben)	Art. 16 Planungsbefugnisse <i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	Vgl. §§ 32, 86 und 88 PBG
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse <i>Der Gemeinderat ist zuständig für:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 3. die Behandlung von Initiativen, 4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, 5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 	Art. 22 <i>Im allgemeinen Wirkungskreis obliegt dem Gemeinderat:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung; b) Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsstatuts; c) Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats; d) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur gemeinschaftlichen Besorgung einzelner Geschäftszweige, Beitritt zu Zweckverbänden und ähnlichen Institutionen sowie die Genehmigung von diesbezüglichen Vereinbarungen (vorbehältlich der Finanzkompetenzen der Gemeinde); e) Vorberatung aller Geschäfte der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu; 	Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse <i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben. 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 3. die Behandlung von Initiativen, 4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>8. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.</p>	<p>f) Beschlüsse aller Geschäfte, die zwar in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, von diesen dem Gemeinderat aber zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>g) Beschlüsse über Grenzveränderungen bei Gemeindegebiet ohne Hochbauten;</p> <p>h) Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen;</p> <p>i) Schaffung eines Vollamts für den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin und von Halbämtern für die Mitglieder des Stadtrats;</p> <p>k) aufgehoben 1</p> <p>l) Erteilung des Stadtbürgerrechts an Einbürgerungswillige, die keinen gesetzlichen Anspruch haben;</p> <p>m) Verleihung des Stadtbürgerrechts ehrenhalber.</p>	<p>nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,</p> <p>9. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</p> <p>10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>[11. ...]</p> <p>[Städte Zürich und Winterthur: 12. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.]</p>	<p><u>Zu Ziff. 8:</u> vgl. Art. 27 Abs.1 Ziff. 8 und Art. 36 Abs. 1 Ziff. 7</p> <p><u>Zu Alt GO Art. 22 lit i):</u> Pensum Stadtrat definiert sich über Entschädigung im PBS</p> <p><u>Zu Alt GO Art. 22 lit.l):</u> Nur noch ein Organ zuständig nach neuem Bürgerrechtsgesetz ZH, da Unterscheidung mit/ohne Anspruch wegfällt. Der Einbürgerungsprozess ist unabhängig von politischer Meinung ein reiner Rechtsanwendungsakt, darum klassische Exekutivaufgabe</p>
<p>Art. 18 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, die jährliche Festsetzung des Budgets, die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 	<p>Art. 25</p> <p>Im finanziellen Wirkungsbereich steht dem Gemeinderat zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festlegung von Voranschlag und Steuerfuss; Beschluss über die Einführung von Globalbudgets im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung; 	<p>Art. 18 Finanzbefugnisse</p> <p>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten], die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</p> <p>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,</p> <p>6. die Veräusserung sowie den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000,</p> <p>7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000,</p> <p>8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 15'000'000</p> <p>9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind,</p> <p>11. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>12. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</p>	<p>c) Abnahme der Jahresrechnung und Spezialabrechnung;</p> <p>d) Beschluss über Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000 bis CHF 2'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000 oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p> <p>e) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 2'000'000;</p> <p>f) Einräumung von Baurechten an Gemeindegundstücken, Übernahme von Baurechten an Grundstücken sowie Erteilung von Sondernutzungskonzessionen an öffentlichem Grund im Verkehrswert von mehr als CHF 2'000'000;</p> <p>g) Entscheid über die Beteiligung an Unternehmen Dritter sowie Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 300'000 bis CHF 2'000'000 im Einzelfall;</p> <p>h) Leistung von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungs garantien im Betrag von jährlich gesamthaft mehr als CHF 300'000 bis CHF 500'000 sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungs garantien im Betrag von mehr als CHF 20'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall.</p> <p>Art. 25a</p> <p>Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Festlegung der finanzpolitischen Eckwerte im Rahmen der Finanzplanung;</p> <p>b) Diskussion und Kenntnisnahme des Finanzplans mit politischen Zielsetzungen;</p>	<p>4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</p> <p>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,</p> <p>[6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.]</p> <p>[7. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,</p> <p>11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
	<p>c) <i>Beschluss über die Leistungs-aufträge mit Globalbudgets.</i></p>	<p>[12. <i>den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p> <p>[13. <i>den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p> <p>[14. <i>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p> <p>[15. <i>...]</i></p> <p>16. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</i></p> <p>17. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]</i></p> <p>18. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</i></p> <p>19. <i>die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</i></p>	
<p>IV. Die Behörden</p>		<p>IV. Die Behörden</p>	
<p>1. Allgemeines</p>		<p>1. Allgemeines</p>	
<p>Art. 19 Geschäftsführung <i>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</i></p>		<p>Art. 19 Geschäftsführung <i>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</i></p>	
<p>Art. 20 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ <i>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen</i></p>		<p>Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation] ^{[1} <i>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen</i></p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.</p> <p>³ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt die Stadtverwaltung.</p>	<p>Art. 38</p> <p>Der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin leitet die Stadtverwaltung</p>	<p>Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat [recte: Gemeindevorstand] sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	
<p>Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>		<p>Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>		<p>Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	
<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p>Art. 36</p> <p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können bestimmte Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen ihrer Mitglieder oder Mitgliederausschüssen mit eigener Verantwortlichkeit zur Besorgung übertragen.</p>	<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
	<p>Gegen deren Verfügungen und Beschlüsse kann Einsprache beim Stadtrat erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Art. 40</p> <p>Die Kommissionen [Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen] können Aufgaben oder Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>Gegen deren Entscheide kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist</p>	<p>2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Gemeindeinterner Weiterzug: Neubeurteilung → ergibt sich aus §170 GG</p>
<p>2. Der Stadtrat</p>			
<p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 26</p> <p>Der Stadtrat besteht aus 7 Mitgliedern</p> <p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.</p>	<p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</p> <p>a) Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p>	
<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 f.</p>	<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission</p> <p>c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>c) die Leitung der Schulverwaltung mit Zustimmung der Schulpflege</p> <p>d) sowie das übrige Gemeindepersonal sowie Funktionäre, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.</p>	<p>Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <p>a) die Vorsteher/Vorsteherin der Verwaltungsabteilungen und deren Stellvertretung;</p> <p>b) die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse;</p> <p>c) die Delegierten in Zweckverbände und ähnliche Institutionen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist;</p> <p>d) die Vorsitzenden und Mitglieder der übrigen Kommissionen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Ferner wählt er auf die gesetzliche Amtsdauer in freier Wahl:</p> <p>a) die nebenamtlichen Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;</p> <p>b) den Stadtammann und Betriebsbeamten/die Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin.</p> <p>Vorbehalten bleiben die durch die Gemeindeordnung festgesetzten Wahl- bzw. Anstellungsbefugnisse der Gemeinde, des Gemeinderats oder anderer Verwaltungsbehörden.</p>	<p>Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen [<i>Variante 1</i>: inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege],</p> <p>b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>[c] die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,]</p> <p>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p><u>Zu Ziff. 2 lit. b:</u></p> <p>Die Wahl aller Delegierten in Zweckverbände ("Vertreter der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts") weist § 40 lit. d) GPR dem Stadtrat zu, sofern die Zweckverbände selber keine andere Regelung im Organisationserlass treffen.</p> <p><u>Zu Ziff. 3 lit. c:</u></p> <p>Wenn die Leitung der Schulverwaltung vom Stadtrat eingestellt wird, muss die Schulpflege der Anstellung zustimmen (vgl. Kommentar zu Art. 34 Ziff. 3 MuGO).</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 2. unterstellte Kommissionen, 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren, 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen. 	<p>Art. 30</p> <p>Der Stadtrat erlässt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Organisationsstatut; b) sein Geschäftsreglement; c) aufgehoben 1 d) die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Ablageplätze und Bootsanlegestellen sowie das Reglement über den Seerettungs-dienst; e) das Reglement über die Feuerwehr-Organisation; f) Gebühren, die gestützt auf die einschlägigen Verordnungen, namentlich Gas- und Wasserversorgung und Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben werden; g) weitere Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde, soweit dies nicht anderen Organen übertragen ist. 	<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 2. unterstellte Kommissionen, 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren, 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen. 	
<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 	<p>Art. 28</p> <p>Der Stadtrat besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht, die Gemeindeordnung sowie Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats anderen Organen vorbehalten sind.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vollzug der durch Bund und Kanton den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben; b) Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Gemeinderats; 	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindean- gelegenheiten soweit dafür nicht ein an- deres Organ zuständig ist,</p> <p>4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Ge- meinderats,</p> <p>5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vor- lage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</p> <p>6. die Vertretung der Gemeinde nach aus- sen und die Bestimmung der rechtsver- bindlichen Unterschriften,</p> <p>7. die Festlegung des Stellenplans</p> <p>8. die Bestimmung des amtlichen Publikati- onsorgans,</p> <p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>10. die Unterstützung des Gemeindereferen- dums.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Handeln für die Gemeinde nach aus- sen, 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 3. die Schaffung von Stellen, die für die Er- füllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 4. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss 	<p>c) Erstattung des jährlichen Geschäfts- berichts:</p> <p>d) Vertretung der Gemeinde gegenüber Bund/Kanton und Dritten;</p> <p>e) aufgehoben 1</p> <p>f) Information der Öffentlichkeit über Be- hördenbeschlüsse von öffentlichem Inte- resse und die weiteren Gemeindeangele- genheiten;</p> <p>g) Erteilung des Stadtbürger-rechts, so- weit es nicht dem Gemeinderat vorbehal- ten ist;</p> <p>h) Ergreifung des Gemeindereferendums im Sinne von Art. 33 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung</p>	<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindean- gelegenheiten soweit dafür nicht ein an- deres Organ zuständig ist,</p> <p>4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Ge- meindeparlaments,</p> <p>5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vor- lage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</p> <p>6. die Vertretung der Gemeinde nach aus- sen und die Bestimmung der rechtsver- bindlichen Unterschriften,</p> <p>7. die Bestimmung des amtlichen Publikati- onsorgans,</p> <p>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>9. die Unterstützung des Gemeindereferen- dums.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsor- gebehörde, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aus- sen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Er- füllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 	<p><u>Zu Abs. 1 Ziff. 10:</u></p> <p>Nur noch ein Organ zuständig nach neuem Bürgerrechtsgesetz ZH, da Unter-scheidung mit/ohne Anspruch wegfällt. Einbürgerungsprozess unab- hängig von politischer Meinung reiner Rechtsanwendungsakt ist, klassische Exekutivaufgabe</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.</p>		<p>5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets, <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 im Einzelfall, höchstens 	<p>Art. 31</p> <p>Der Stadtrat beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) innerhalb des Voranschlags über neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000 im Einzelfall und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000; b) ausserhalb des Voranschlags über neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 600'000 pro Jahr; c) über gebundene Ausgaben; d) über die Vornahme nicht wertvermindernder Änderungen in der Zusammensetzung des städtischen Vermögens; e) über die Besorgung aller weiteren Angelegenheiten der städtischen Finanzverwaltung, soweit diese nicht anderen Organen übertragen ist. 	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> [1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,] 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets, [4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt]. [5. ...] 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>aber CHF 1'000'000 pro Jahr und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 160'000 pro Jahr,</p> <p>5. die Veräusserung sowie den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000,</p> <p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 2'000'000,</p> <p>7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 15'000'000,</p> <p>8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>9. Abschluss von Mietverträgen, die zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasinggeschäfte.</p>		<p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von [im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... , 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... , 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist. 	
<p>Art. 29 Unterstellte Kommission</p> <p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baukommission, 2. Kommission für Grundsteuern <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Art. 29 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...]kommission, 2. [...]kommission. 3. <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>[Art. 29a Polizeirichteramt</p> <p>¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen</p>	<p>Eingliederung der Baukommission bisher nicht definiert.</p> <p>Kommission für Grundsteuern früher Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, neu Unterstellte Kommission (Kompetenz definiert sich ohnehin über § 210 StG)</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
		<p>übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.]</p>	
<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 36a</p> <p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>Die Einzelheiten der Delegation werden im entsprechenden Geschäftsreglement oder in der Geschäftsordnung geregelt. Dieses wird amtlich publiziert.</p> <p>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Gesamtbehörde zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>Die Überprüfung von delegierten Entscheidungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Der Stadtrat bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug seiner Aufgaben unterstützen</p>	<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	
<p>3. Die eigenständigen Kommissionen</p>		<p>3. Die eigenständigen Kommissionen</p>	
<p>3.1 Die Schulpflege</p>		<p>3.1 Die Schulpflege</p>	
<p>Art. 31 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 44</p>	<p>Art. 31 Zusammensetzung</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Die Primarschulpflege besteht aus dem stadträtlichen Vorsteher Schule und Jugend/der Vorsteherin Schule und Jugend als Präsident/Präsidentin sowie 10 weiteren Mitgliedern.</p>	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p> <p>² [Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]</p> <p>² [Variante 2 oder 3: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u></p> <p>Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für 5 Mitglieder aus</p> <p><u>Zu Abs. 2</u></p> <p>Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für dafür aus dass die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident vom Stadtrat aus seinen eigenen Reihen gewählt wird (MuGo Variante 1).</p>
<p>Art. 32 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 45</p> <p>Die Primarschulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schule gegen aussen.</p> <p>Die Primarschulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.</p> <p>Das Organisationsstatut und die Geschäftsordnung regeln das Nähere</p>	<p>Art. 32 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><u>Übergangsrechtliche Variante:</u> Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	
<p>Art. 33 Anträge an den Gemeinderat</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.</p>		<p>Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament</p> <p><u>Variante 1:</u> Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</p> <p><u>Variante 2:</u> Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner</p>	<p>Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für Beibehaltung des direkten Antragsrechts aus.</p>

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt die Angestellten im Schulbereich inkl. die Leitung Bildung an, mit Ausnahme der Schulverwaltung.</p>	<p>Art. 46 Abs. 2</p> <p>Die Primarschulpflege stellt das gesamte Personal der Abteilung Schule und Jugend an, soweit die Kompetenz zur Anstellung nicht beim Stadtrat liegt. Sie setzt die Besoldungen des von ihr angestellten Personals fest, soweit diese nicht vom Kanton oder vom Stadtrat vorgeschrieben werden.</p>	<p>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 2. die Leitung Bildung 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Lehrpersonen, 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für die Einführung einer Leitung Bildung im Sinne des VSG aus.</p>
<p>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte, 4. betreffend die Ordnung an den Schulen. 		<p>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte, 4. betreffend die Ordnung an den Schulen, [5. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.] 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabebereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 		<p>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabebereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p>		<p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p>	
<p>Art. 37 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 90'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 240'000 pro Jahr. 	<p>Art. 46 Abs. 3</p> <p>Sie [die Schulpflege] beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) innerhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000; b) ausserhalb Voranschlag über einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr. 	<p>Art. 37 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck. 	
<p>Art. 38 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personalkommission, b) Kommission für Schülerbelange. 		<p>Art. 38 [Unterstellte Kommissionen]</p> <p>¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) [...]kommission, b) [...]kommission. <p>....</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.]</p>	
<p>Art. 39 Aufgabenübertragung an Mitarbeitende</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Mitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>³ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Ta-gen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	<p>Art. 36a</p> <p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen. Die Einzelheiten der Delegation werden im entsprechenden Geschäftsreglement oder in der Geschäftsordnung geregelt. Dieses wird amtlich publiziert. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Gesamtbehörde zum Entscheid vorzulegen. Die Überprüfung von delegierten Entscheidungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Der Stadtrat bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug seiner Aufgaben unterstützen</p>	<p>Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]</p> <p>³ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
<p>Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, insgesamt zwei Lehrpersonen sowie drei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 46c</p> <p>An den Sitzungen der Primarschul-pflege nehmen je ein Mitglied aller Schulleitungen, das Konventspräsidium sowie das Konvents-vizepräsidium mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Primarschulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.</p> <p>Die Leiterin/der Leiter Schulsekretariat nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p><u>Variante 1:</u> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson/en pro Schuleinheit und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p> <p><u>Variante 2:</u> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art. 41 Leitung Bildung</p> <p>¹ In der Stadt Wädenswil besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>		<p>Art. 41 Leitung Bildung</p> <p>¹ In der Stadt [Gemeindenname] besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	
<p>Art. 42 Schulleitung</p> <p>Die Bestimmungen über die Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</p>		<p>Art. 42 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</p> <p>³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
		⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden	
<p>Art. 43 Schulkonferenz</p> <p>Die Bestimmungen über die Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulrecht.</p>		<p>Art. 43 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	
<p>3.2 Sozialbehörde</p>		<p>[3.2 Weitere eigenständige Kommissionen]</p>	
<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 41 Abs. 1</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus dem städtischen Sozialvorsteher/der Sozialvorsteherin als Präsident/als Präsidentin und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Sie besorgt die Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe; b) des Sozialversicherungswesens und weiterer ähnlicher Leistungen; c) des Vormundschaftswesens; d) Jugendhilfe; e) der weiteren Bereiche des Sozialwesens, soweit die Besorgung ihr übertragen ist. 	<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die [...]kommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und [...] weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die [...]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
	<p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde regelt das Nähere.</p>		
<p>Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wirtschaftliche Hilfe und persönliche Hilfe, 2. die Asylfürsorge, 3. das Sozialversicherungswesen und weitere ähnliche Leistungen, 4. die Erteilung der Betriebsbewilligungen für die Kinderkrippen, 5. die Aufsicht von Tagesfamilien. 	<p>Art. 41 Abs. 2 ff.</p> <p>Sie besorgt die Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe; b) des Sozialversicherungswesens und weiterer ähnlicher Leistungen; c) des Vormundschaftswesens; d) Jugendhilfe; e) der weiteren Bereiche des Sozialwesens, soweit die Besorgung ihr übertragen ist. <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde regelt das Nähere.</p>	<p>Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</p> <p>Die [...]kommission besorgt eigenständig ...</p>	
<p>Art. 46 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>Art. 42</p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) innerhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000; b) ausserhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 30'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 50'000. pro Jahr. 	<p>Art. 46 [Finanzbefugnisse</p> <p>Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck. [4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... 	

Entwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
		für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]	
<p>Art. 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Art. 36a</p> <p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>Die Einzelheiten der Delegation werden im entsprechenden Geschäftsreglement oder in der Geschäftsordnung geregelt. Dieses wird amtlich publiziert.</p> <p>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Gesamtbehörde zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>Die Überprüfung von delegierten Entscheidungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Der Stadtrat bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug seiner Aufgaben unterstützen</p>	<p>Art. 47 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]</p>	
<p>Art. 48 Anträge an den Gemeinderat</p> <p>Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</p>		<p>Art. 48 [Anträge an das Gemeindeparlament</p> <p>Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.]</p>	

V. Weitere Stellen		V. Weitere Stellen	
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle <i>Die Bestimmungen über die finanztechnische Prüfstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.</i>		Art. 49 Einsetzung <i>Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle.</i>	
		Art. 50 Aufgaben <i>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i>	
Art. 50 Wahlbüro <i>Die Bestimmungen über das Wahlbüro richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>		2. Wahlbüro	
		Art. 51 Zusammensetzung <i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</i>	
		Art. 52 Aufgaben <i>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</i>	
		[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]	

		<p>Art. 53 [Aufgaben und Anstellung]</p> <p>¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.]</p>	Betreibungskreis zusammen mit Richterswil (interkommunale Regelung)
		<p>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 51 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p> <p>Die Bestimmungen über die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter richten sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess.</p>		<p>Art. 54 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Der Gemeindeerlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten regelt die Entlohnung.</p> <p>[² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.]</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.</p>	
		<p>[5. Ombudsstelle]</p>	
<p>Art. 52 Ombudsstelle</p> <p>Für die Stadt Wädenswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig</p>		<p>Art. 55 [Aufgaben]</p> <p>¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p> <p>² Die Ombudsstelle ist unabhängig.]</p>	<p>Unter einer Ombudsstelle versteht man eine unabhängige Vertrauensperson, die zwecks Verstärkung der Rechtmässigkeit der Rechtsanwendung, des Rechtsschutzes der Bürger und der parlamentarischen Kontrolle als mahnende Instanz eine Aufsicht</p>

			<p>ausübt. Sie wird aufgrund von Beschwerden Privater oder aus eigener Initiative tätig.</p> <p>Eine eigene Ombudsstelle lohnt sich kaum, aber Gemeinden können sich bei der kantonalen Stelle anschliessen.</p>
		[6. Datenschutzstelle]	
		<p>Art. 56 [Aufgaben]</p> <p>¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.</p> <p>² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.]</p>	
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
		1. Empfehlungen Totalrevision	
<p>Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 4. März 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>		<p>Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>Art. 54 Übergangsregelung</p> <p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Grundsteuerkommission als eigenständige Kommission weiter.</p>		<p>Art. 58 Übergangsregelung</p> <p>Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat [die Schulpflege, die ... kommission] mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p>	

<p>Art. 55 Inkrafttreten</p> <p><i>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</i></p>		<p>Art. 59 Inkrafttreten</p> <p><u>Variante 1:</u> <i>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.</i></p> <p><u>Variante 2:</u> <i>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</i></p> <p><u>Variante 3:</u> <i>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag des Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates in Kraft.</i></p>	
---	--	---	--

Bestimmungen der alten Gemeindeordnung, welche nicht in die neue GO gehören:

Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO	Bemerkungen
<p>Art. 7a</p> <p>Wird ein Volksreferendum eingereicht, so prüft der Stadtrat nach Massgabe des kantonalen Rechts dessen Zustandekommen und Gültigkeit und fasst darüber Beschluss. Ist es nicht gültig, so stellt der Stadtrat fest, dass der Beschluss des Gemeinderats in Rechtskraft erwachsen ist.</p> <p>Wird das Gemeinderatsreferendum ergriffen, prüft das Büro des Gemeinderats die Unterschriftenliste nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Das Verfahren wird abschliessend durch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt:</p> <p>Vgl. § 157 und § 158 mit Verweis auf das Verfahren auf kantonomer Ebene.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann einer Urnenabstimmung</p> <p>a) eine Grundsatzfrage, die für die Behörden verbindlich ist, unterbreiten;</p> <p>b) die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage unterbreiten;</p> <p>c) die zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage unterbreiten;</p> <p>d) zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen Sache einander gegenüberstellen (Alternativen).</p> <p>Bei Varianten- und Alternativabstimmungen richtet sich das Verfahren nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften.</p>	<p>Vgl. § 12 Gemeindegesetz (GG)</p>
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Der Stadtrat legt die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.</p>	<p>Ist in § 14. Abs. 2 GPR [Kompetenz wechselt vermutlich bei Revision von GPR, darum nicht in GO festschreiben]</p>

Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO	Bemerkungen
<p>Art. 12 Abs. 2</p> <p>Um eine Initiative als ungültig zu erklären, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.</p>	<p>§ 148 Abs. 2 GPR (vgl. Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung)</p>
<p>Art. 13 Abs. 4 ff.</p> <p>Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.</p> <p>Einzelinitiativen sind dem Büro des Gemeinderats einzureichen; der Gemeinderat entscheidet über die vorläufige Unterstützung.</p> <p>Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Initiativen.</p>	<p>§ 155 GPR</p>
<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Er wählt sein Präsidium, ein Büro, eine oder zwei Kommissionen zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts sowie weitere Kommissionen.</p> <p>Er gibt sich ein Geschäftsreglement</p>	<p>Vgl. § 31 Abs. 1 GG (Organisationserlass des Gemeinderats ist ein Gemeindeerlass [fakultatives Referendum])</p>
<p>Art. 17</p> <p>Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Postulate, Interpellationen und schriftliche Anfragen einreichen; das Geschäftsreglement bestimmt das Nähere</p>	<p>Vgl. § 31 Abs. 2 GG</p>
<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat versammelt sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Einladung des Präsidiums; - auf eigenen Beschluss; - auf schriftliches Begehren von mindestens 12 seiner Mitglieder; - auf Verlangen des Stadtrats. 	<p>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats</p>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Art. 19</p> <p><i>Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</i></p>	<p><i>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats</i></p>
<p>Art. 20</p> <p><i>Der Gemeinderat macht seine Verhandlungsgegenstände mindestens acht Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt; er verhandelt öffentlich und veröffentlicht seine Beschlüsse.</i></p> <p><i>Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht liegen vierzehn Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat in der Stadtkanzlei auf und werden an Interessenten abgegeben.</i></p> <p><i>Wenn der Stadtrat oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats aus wichtigen Gründen dies begehren, ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln.</i></p> <p><i>Wird eine geheime Beratung beschlossen, so besteht für die Mitglieder und den Sekretär/die Sekretärin des Gemeinderats sowie für die in Art. 21 an den Verhandlungen teilnehmenden Behördenmitglieder und Sachverständigen Schweigepflicht</i></p>	<p><i>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats</i></p>
<p>Art. 21</p> <p><i>Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt,</i></p> <p>a) <i>an allen Beratungen des Gemeinderats teilzunehmen und Anträge zu stellen;</i></p> <p>b) <i>an Sitzungen seiner vorberatenden Kommissionen bei Geschäften teilzunehmen, für die ihnen die stadträtliche Berichterstattung übertragen ist.</i></p> <p><i>Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.</i></p>	<p><i>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats. Vgl. auch § 36 GG</i></p>

Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO	Bemerkungen
<p>Der Stadtrat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können ihre Anträge vor dem Gemeinderat und seinen Kommissionen durch Sachverständige begründen lassen.</p> <p>Die Verwaltungsbehörden können ihre dem Gemeinderat vor-gelegten Anträge zurückziehen, solange er darüber nicht beschlossen hat.</p>	
<p>Art. 23a</p> <p>Der Gemeinderat kann zur Klärung besonderer Vorkommnisse eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Er erlässt zur Verfahrensordnung ein entsprechendes Reglement.</p>	<p>Im Organisationserlass sind die Rechte und das Verfahren der PUK zu regeln (§ 31 Abs. 2 lit. c GG). Ob es eine gibt, bestimmt sich nicht in der GO, sondern im Organisationserlass.</p>
<p>Art. 32</p> <p>Die städtische Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidiales; b) Finanzen; c) Planen und Bauen; d) Werke; e) Sicherheit und Gesundheit; f) Schule und Jugend; g) Soziales; <p>Im Rahmen des Organisationsstatuts kann der Stadtrat diese Gliederung ändern und einzelne Aufgaben zwischen den Abteilungen tauschen, ihnen zuweisen oder wegnehmen.</p>	<p>Die Verwaltungsorganisation ist zwingend in einem Erlass des Stadtrats zu regeln, nicht in der GO (vgl. § 48 Abs. 2 GG)</p>
<p>Art. 33</p> <p>Das Organisationsstatut regelt die Aufgabenbereiche der stadträtlichen Verwaltungsabteilungen und den Geschäftsverkehr zwischen dem Stadtrat und den übrigen Behörden.</p>	<p>§ 48 Abs. 2 GG</p>

Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO	Bemerkungen
Das Organisationsstatut ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vor-zulegen	
<p>Art. 35</p> <p>Die Baukommission besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin der Abteilung Planen und Bauen als Präsidenten/Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.</p> <p>Sie ist örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und wendet die Bau- und Zonenordnung an. Sie stellt dem Stadtrat Antrag zu allen Fragen der Ortsplanung.</p>	<p>Baukommission als Unterstellte Kommission (vgl. § 50 GG). In GO muss sie nur erwähnt werden. Aufgaben sind in einem Behördenerlass zu regeln.</p>
<p>Art. 39</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen besorgen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Strafbefugnisse selbständig. Sie übernehmen neue Aufgaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.</p> <p>Sie geben sich, unter Berücksichtigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsstatuts, eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Ist in § 51 GG festgehalten</p>
<p>Art. 43</p> <p>Der Kommission für Grundsteuern gehören von Amtes wegen der stadträtliche Finanzvorsteher/die stadträtliche Finanzvorsteherin als Präsident/Präsidentin und der/die erste Stellvertreter/Stellvertreterin als Vizepräsident/Vizepräsidentin an.</p> <p>Der Stadtrat wählt frei 3 weitere Mitglieder, wovon eines mit dem Baufach vertraut sein soll.</p> <p>Die Kommission hat die Grundsteuern nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Beschlüssen der Gemeinde einzuschätzen und zu beziehen.</p>	<p>Kommission für Grundsteuern als Unterstellte Kommission (vgl. § 50 GG) nach den Vorgaben von § 210 Steuergesetz (StG)</p>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Art. 46 Abs. 1</p> <p><i>Die Primarschulpflege besitzt die gleichen allgemeinen Befugnisse wie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</i></p>	<p><i>Ist in § 56 Abs. 3 GG festgehalten.</i></p>
<p>Art. 46a</p> <p><i>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</i></p> <p><i>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</i></p> <p><i>Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</i></p> <p><i>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</i></p> <p><i>Die Schulleitungskonferenz kann der Primarschulpflege Antrag stellen</i></p>	<p><i>In § 44 Volksschulgesetz (VSG) bereits geregelt</i></p>
<p>Art. 48</p> <p><i>Die Inhaber des Friedensrichteramts und des Stadtmann- und Betreibungsamts sowie deren Sekretariatspersonal werden von der Stadt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt.</i></p>	<p><i>Die Stadt Wädenswil bildet mit der Gemeinde Richterswil einen Betreuungskreis. Die Regelungen über die Betreibungsbeamten bzw. den Betreibungsbeamten sind seither interkommunal zwischen diesen beiden Gemeinden festgehalten. Eine zusätzliche Regelung in der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich</i></p> <p><i>vgl. zum Friedenrichter § 56 GOG i.V.m. Art. 68 und 83 Personal und Besoldungsstatut der Stadt Wädenswil</i></p>